

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

hubware AG für die Nutzung von Systemen für die Heim- und Gebäudeautomatisation

Version 03. September 2018

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) regeln das Verhältnis zwischen der hubWare AG, Hinterer Schermen 29, CH-3063 Ittigen (**hubware**) und **Endnutzern**, die mit hubware einen Service für Dienstleistungen (**Services**) für hubware Systeme für die Heim- und Gebäudeautomatisation abschliessen.

Der Endnutzer bezieht in der Regel von einem Partner von hubware (**Partner**) Systeme für die Heim- und Gebäudeautomatisation (**Produkte**). Die Produkte bestehen aus einer Hardwarekomponente und Software-Applikationen und allenfalls entsprechenden Dokumentationen. Der Partner installiert in der Regel die Produkte beim Endnutzer.

2. Services

2.1 Abschluss

Um die Services (z.B. High Performance Wetter Dienst, Energiemanagement, Subskription gemäss Ziff. 2.2) für ein Produkt zu gewährleisten, kann der Endnutzer mit hubware Services gemäss Ziff. 8 der vorliegenden AGB abschliessen.

2.2 Subskription

Mit dem Abschluss einer jährlichen Subskription (Software-Pflegeleistungen, Software-Supportleistungen) erhält der Endnutzer Zugang zu den laufend aktualisierten Modulen und Funktionen. Die Produkte funktionieren auch ohne jährliche Subskription, werden aber ausgeschlossen von neuen Software Funktionen. Sicherheitsrelevante Updates werden hingegen weiterhin zur Verfügung gestellt, solange diese von der Hardware-Plattform unterstützt wird.

3. Rechte der Endnutzer

3.1 Recht zur vertragsgemässen Nutzung

hubware gewährt dem Endnutzer ein nicht-ausschliessliches, persönliches, nicht-übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Produkte nach Abschluss der Services gemäss diesen AGB zu nutzen (**vertragsgemässe Nutzung**).

Das Recht auf vertragsgemässe Nutzung erlaubt es dem Endnutzer nicht, an der Hardware oder Software der Produkte Änderungen oder Eingriffe vorzunehmen. Der Endnutzer ist auch nicht berechtigt, die Software der Produkte ohne vorgängige ausdrückliche Zustimmung von hubware zu dekompileieren oder zu bearbeiten. Das Recht des Endnutzers auf Entschlüsselung der Software der Produkte zur Kenntnisnahme von Schnittstelleninformationen ist auf die Fälle des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes beschränkt.

3.2 Keine Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums

Mit Ausnahme der in diesen AGB ausdrücklich genannten und von Gesetzes wegen zwingend vorgesehenen Nutzungsrechten erwirbt der Endnutzer keinerlei Rechte des geistigen Eigentums an den Produkten. Sämtliche Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte, Designrechte und andere Rechte des

geistigen Eigentums an den Produkten verbleiben bei hubware oder allenfalls anderen berechtigten Dritten.

3.3 Software-Pflegeleistungen

hubware stellt dem Endnutzer für die Produkte während den Laufzeiten und während gültiger Subskription Bugfixes (reine Fehlerbehebungen), Updates (geringfügige **Funktionsverbesserungen**) und **Upgrades (wesentliche Zusatzfunktionen/Neuerungen) zur Verfügung**, solange diese von der Hardwarebasis unterstützt wird.

Art und Umfang sowie Zeitpunkt dieser Software-Pflegeleistungen stehen im freien Ermessen von hubware. Der Endnutzer verfügt diesbezüglich über keinen Rechtsanspruch gegenüber hubware.

3.4 Software-Supportleistungen

hubware unterstützt den Endnutzer mit gültiger Subskription und den zuständigen Partner bei der Fehlersuche, Fehleridentifikation und Fehlerbehebung nach eigenem Ermessen.

3.5 Gemeinsame Bestimmungen für Software-Pflegeleistungen und Software-Supportleistungen

Damit hubware die Software-Pflegeleistungen und Software-Supportleistungen erbringen kann, benötigt hubware beim Endnutzer Zugang zu den Produkten. Es obliegt dem Endnutzer, auf eigenes Risiko und eigene Kosten die für die Erbringung der Software-Pflegeleistungen und Software-Supportleistungen erforderlichen Kommunikations-verbindungen zur Verfügung zu stellen.

Der Endnutzer akzeptiert, dass während der Zeit, wenn Software-Pflegeleistungen oder Software-Supportleistungen erbracht werden, die Produkte möglicherweise nur eingeschränkt verfügbar sind. Daraus entsteht kein Anspruch des Endnutzers gegenüber hubware. hubware ist im Rahmen der eigenen Möglichkeiten bemüht, die mit der Erbringung von Software-Pflegeleistungen und Software-Supportleistungen zusammenhängenden Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten.

Bei Problemen oder Störungen, die ausschliesslich oder überwiegend darauf zurückzuführen sind, dass auf Seiten des Endnutzers zumindest einer der *nachfolgenden Gründe* vorliegt, kann hubware dem Endnutzer den durch die Software-Pflegeleistungen und Software-Supportleistungen zur Behebung dieser Probleme und Störungen entstandenen Aufwand zusätzlich zur Bezahlung der Gebühr für die Subskription in Rechnung stellen.

- Die für die Benutzung der Produkte notwendigen Systemanforderungen liegen beim Endnutzer nicht vor.
- Es liegt eine nicht-vertragsgemässe Nutzung vor oder die Produkte wurden mangelhaft installiert.
- Die Probleme und Störungen sind auf die Umweltbedingungen am Installationsort (z.B. Feuchtigkeit, Hitze, Stromunterbruch, usw.) oder auf Eingriffe des Endnutzers oder Dritter zurückzuführen.

Der geschuldete Aufwand berechnet sich anhand der von den Hilfspersonen von hubware aufgewendeten Zeit multipliziert mit dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Stundensatz von hubware.

hubware erbringt gegenüber dem Endnutzer die Software-Pflegeleistungen und Software-Supportleistungen gemäss diesen AGB im Rahmen der eigenen Möglichkeiten mit branchenüblicher Sorgfalt. hubware schuldet gegenüber dem Endnutzer diesbezüglich kein bestimmtes Resultat oder

Ergebnis. Dem Endnutzer ist bewusst, dass es bei komplexen Software-Produkten, die mit verschiedenen Installationen und Geräten interagieren, in Einzelfällen nicht möglich ist, die Ursache aller Probleme und Störungen herauszufinden und die ununterbrochene Funktionsfähigkeit der Produkte zu gewährleisten und dass deshalb kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Resultat oder Ergebnis besteht.

4. Pflichten des Endnutzers

4.1 Bestellungen und Widerrufsrecht

Bestellungen bei hubware werden durch einen Auftrag bestätigt. Der Partner hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diese zu widerrufen. Um dieses Widerrufsrecht auszuüben, muss der Partner der hubware mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, die Bestellung zu stornieren, informieren. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag der Bestellung. Falls der Auftrag durch den Partner später storniert werden würde, behält sich die hubware das Recht vor, 80% des Auftragsvolumens zu verrechnen.

4.2 Zahlungsbedingungen

Rechnungstellungen und Zahlungsbedingungen via Einkäufe durch Offertenstellung sind innert 30 (dreissig) Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Fälligkeitsdatum). Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen via Einkäufe über den Onlineshop (shop.hubware.house) sind innert 10 (zehn) Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Fälligkeitsdatum) Zahlungsverzug und Inkassorechnungen sind innert 30 (dreissig) Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Fälligkeitsdatum).

Hat der Endnutzer die Rechnung nicht spätestens bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt, fällt er ohne weiteres in Verzug und hubware kann, soweit gesetzlich zulässig, Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen (z.B. die Erbringung der eigenen Leistungen vorübergehend einstellen) und/oder das ganze Vertragsverhältnis zum Endnutzer frist- und entschädigungslos auflösen. Der Endnutzer trägt sämtliche Kosten, die hubware durch den Zahlungsverzug entstehen. Der Endnutzer schuldet hubware einen Verzugszins von 5% ab Fälligkeitsdatum. hubware behält sich vor, dem Endnutzer bei ausbleibenden Zahlungen Zahlungserinnerungen zuzustellen. Pro Zahlungserinnerung schuldet der Endnutzer hubware eine Mahngebühr von CHF 40.-- (vierzig Schweizer Franken) (inkl. Mehrwertsteuer). hubware ist berechtigt, Dritte mit dem Inkasso von überfälligen Forderungen zu beauftragen. Beim Inkasso durch Dritte schuldet der Endnutzer zusätzlich die Gebühren für den entsprechenden Inkassoaufwand.

hubware kann Gegenforderungen des Endnutzers zur Verrechnung bringen, unabhängig von der Fälligkeit der eigenen Forderung.

Produkte von hubware bleiben im Eigentum von hubware bis zu vollständigen Bezahlung durch den Partner.

5. Ausschluss der Gewährleistung

Soweit gesetzlich zulässig schliesst hubware gegenüber dem Endnutzer jegliche Gewährleistung für die Services gemäss diesen AGB aus.

Die Gewährleistung und Haftung für die ursprünglich vom Partner bezogenen Produkte und deren Installation richten sich nach der Vereinbarung zwischen dem Endnutzer und dem jeweiligen Partner und sind nicht Gegenstand der Vereinbarung zwischen hubware und dem Endnutzer.

Der Endnutzer anerkennt, dass Funktionsstörungen auch bei Beachtung branchenüblicher Sorgfalt nicht vollständig ausgeschlossen werden können und dass die ununterbrochene Funktionsfähigkeit der Produkte nicht gewährleistet werden kann.

Die in der Dokumentation oder in sonstigen Unterlagen von hubware enthaltenen technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen dar.

6. Eingeschränkte Haftung von hubware

Bei Verletzungen dieser AGB haftet hubware für den nachgewiesenen Schaden, sofern hubware nicht beweist, dass das Unternehmen kein Verschulden trifft. Die Haftung von hubware für Schäden infolge leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Die Haftung von hubware für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste und Schäden infolge Downloads ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

hubware haftet nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung der Produkte.

hubware haftet nicht, wenn die Erbringung der eigenen Leistung aufgrund höherer Gewalt unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Stromausfall und Eingriffe Dritter wie z.B. das Auftreten schädlicher Software (z.B. Virenbefall).

7. Datenschutz

Beim Umgang mit Daten hält sich hubware an die geltende schweizerische Datenschutzgesetzgebung und die EU-DSGVO. hubware erhebt, speichert und bearbeitet Daten ausschliesslich im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen gegenüber dem Endnutzer, für die Abwicklung und Pflege der Endnutzerbeziehung, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungstellung.

Der Endnutzer ist damit einverstanden, dass hubware die für die Abwicklung des vorliegenden Vertragsverhältnisses notwendigen Daten bei Bedarf an Dritte weitergibt sowie die Daten des Endnutzers für eigene Marketingzwecke bearbeiten darf, namentlich für die bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung von Leistungen und Angeboten von hubware gegenüber dem Endnutzer. Der Endnutzer kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken oder die Weitergabe an Dritte einschränken oder untersagen lassen. Er hat dies hubware über die auf der Webseite www.hubware.house angegebene Kontaktadresse mitzuteilen. hubware kann im Fall einer Einschränkung der Datenbearbeitung durch den Endnutzer frei entscheiden, ob eine Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch hubware (allenfalls in eingeschränktem Umfang) noch möglich ist oder ob hubware von der Vereinbarung mit dem Endnutzer zurücktritt.

Dritte sind von hubware nicht ermächtigt, die von hubware erhaltenen Daten für eigene Zwecke zu gebrauchen. Sämtliche von hubware erfassten und weitergegebenen Daten dürfen von Dritten nur zum Zweck der Leistungserbringung und Leistungsoptimierung im Verhältnis zwischen hubware und dem Endnutzer verwendet werden.

8. Dauer und Kündigung von Services

8.1 Dauer



Die Zeitspanne für das Erbringen von Services für ein Produkt beginnt mit der Aktivierung der Lizenz der jeweiligen Leistungspakete und Einzelmodule durch den Endnutzer. Die Gültigkeit dieser Leistungen beträgt ein Jahr.

8.2 Kündigung

Nach Ablauf eines Service, wird diese automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, falls diese nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

9. Änderungen

hubware behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden AGB, der Preise sowie des Leistungsumfangs vor. Änderungen gibt hubware in geeigneter Weise bekannt.

Geänderte Preise oder der geänderte Leistungsumfang gelten jeweils für neu abgeschlossene Verträge oder für die Verlängerung bestehender Verträge.

10. Übertragung

Dem Endnutzer ist es ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von hubware untersagt, den Vertrag mit hubware oder Rechte und Pflichten daraus ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder zu übertragen. Jegliche Abtretung oder Übertragung, die ohne vorgängige schriftliche Einwilligung von hubware erfolgt, ist nichtig.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese AGB unterstehen materiellem schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB sind die **Gerichte von Bern (Schweiz)** ausschliesslich zuständig. Zwingende Gerichtsstände (vgl. insbesondere Art. 32 und 35 ZPO für Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen) bleiben vorbehalten.